



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 16. Januar 1969

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
20.12.68	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden —	33
20.12.68	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen —	36

Vierte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden —

vom 201 Dezember 1988

In Anwendung des Artikels 40 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wird zur allseitigen Verwirklichung des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden auf Grund des § 79 Abs. 2 für die Durchführung des § 31 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen, dem Leiter des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Allen Kindern und Jugendlichen im zweisprachigen Gebiet werden die in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und im Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem festgelegten Möglichkeiten der Bildung und Erziehung gewährleistet.

(2) Die in den staatlichen Lehrplänen, Bildungs- und Erziehungsplänen festgelegten Grundsätze, Ziele, Aufgaben und Inhalte sowie die Struktur des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems gelten auch für alle Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet.

(3) Das einheitliche sozialistische Bildungssystem gewährleistet allen Kindern und Jugendlichen das Recht und die Möglichkeit, in den entsprechenden Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet die sorbische Sprache zu lernen und anzuwenden.

(4) Ausgehend vom Grundsatz der Verbindung von Bildung und Erziehung mit dem Leben sind in der ge-

* 3. DB vom 4. Juli 1968 (GBl. II Nr. 72 S. 531)

samten Bildungs- und Erziehungsarbeit im zweisprachigen Gebiet die Besonderheiten und Möglichkeiten, die sich aus dem Zusammenleben von Sorben und Deutschen in der sozialistischen Gesellschaft ergeben, bei der sozialistischen Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen und zu nutzen. Dabei sind sozialistische Beziehungen zwischen sorbischen und deutschen Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu festigen.

(5) Ausgehend vom Grundsatz der Einheit von Bildung und Erziehung sind den Kindern und Jugendlichen im zweisprachigen Gebiet Kenntnisse über die Politik des Arbeiter-und-Bauern-Staates zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung und über die aktive und schöpferische Teilnahme der sorbischen Bevölkerung bei der Gestaltung des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik sowie Kenntnisse über die Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln.

§ 2 Kindergärten

(1) In Kindergärten im zweisprachigen Gebiet sind, ausgehend von den muttersprachlichen Voraussetzungen der Kinder, die deutsche bzw. sorbische Sprache in der Bildungs- und Erziehungsarbeit anzuwenden und die muttersprachliche Entwicklung der Kinder zu fördern.

(2) In Kindergärten im zweisprachigen Gebiet sind, wenn die erforderlichen Voraussetzungen — Sprachkenntnisse der Kinder und ausreichende Anzahl von Kindern — gegeben sind, Gruppen für Kinder mit sorbischer Muttersprache zu bilden. Besuchen Kinder mit sorbischer und Kinder mit deutscher Muttersprache gemeinsam einen Kindergarten und ist die Bildung von Parallelgruppen nicht möglich, sind beide Sprachen in der Bildungs- und Erziehungsarbeit anzuwenden.

(3) In Kindergärten im zweisprachigen Gebiet sind die Kinder, ausgehend von den gesellschaftlichen Erfordernissen, in einer ihren Kräften und Fähigkeiten angemessenen Weise auch mit der zweiten Sprache, Deutsch bzw. Sorbisch, vertraut zu machen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Oktober — November — Dezember 1968